

1 Pflegefinanzierung (PF)

Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen haben einen begrenzten Anteil der Pflegekosten zu bezahlen. Die restlichen Pflegekosten werden vom Staat finanziert. Betreuungs- und Aufenthaltskosten werden vom Bewohner oder der Bewohnerin selbst oder über die Ergänzungsleistungen bezahlt.

2 Anspruch

Die Festsetzung und Ausrichtung des staatlichen Anteils an die Pflegekosten ist kantonale unterschiedlich geregelt.

Die folgende Zusammenstellung gibt Auskunft darüber, in welchem Kanton Sie die Pflegefinanzierung anmelden müssen.

Wohnkanton vor Heimeintritt	Wohnkanton nach Heimeintritt	Anspruch anmelden
St.Gallen	St.Gallen	Kanton St.Gallen
St.Gallen	AG, AI, BS, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TI, VS, ZH	Kanton des bewohnten Heims
St.Gallen	AR, BE, BL, FR, GE, GL, JU, NE, SO, TG, UR, VD, ZG	Kanton St.Gallen
AR, BE, BL, FR, GE, GL, JU, NE, SO, TG, UR, VD, ZG	St.Gallen	Wohnkanton vor Heimeintritt
AG, AI, BS, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TI, VS, ZH	St.Gallen	Kanton St.Gallen

Um die Finanzierung der Pflegekosten sicherzustellen, ist beim erstmaligen Heimeintritt eine Wohnsitzbescheinigung der bisherigen Wohngemeinde einzureichen.

Wer aus einer ausserkantonalen Gemeinde in ein St.Galler Heim eintritt, muss neben der Wohnsitzbescheinigung eine Kostengutsprache der bisherigen Wohnsitzgemeinde vorlegen können.

3 Berechnung

Die Pflegekosten inklusive MiGeL ohne Berücksichtigung von Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sind massgeblich für die Berechnung der Vergütung.

Von diesen Pflegekosten werden der Beitrag der Krankenversicherung und der Selbstbehalt des Versicherten (maximal CHF 21.60 pro Tag) abgezogen. Zudem dürfen die gesamten Pflegekosten den kantonal geregelten Maximalansatz nicht übersteigen.

Berechnungsbeispiel

Pflegekosten im Heim (Tagestaxe Pflegestufe 12 inkl. MiGel)	CHF 256.50
abzüglich Anteil Krankenversicherung (max. CHF 108.00 pro Tag)	<u>– CHF 108.00</u>
Zwischentotal	CHF 148.50
Selbstbehalt (max. 20% von CHF 108.00 pro Tag)	<u>– CHF 21.60</u>
Restkosten pro Tag	CHF 126.90

Die Restkosten werden der anspruchsberechtigten Person von der SVA St.Gallen vergütet.

4 Anmeldung

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen sich nicht separat für den Bezug der staatlichen Rückvergütung an die Pflegekosten anmelden.

Wer keine Ergänzungsleistungen bezieht, muss sich über die [AHV-Zweigstelle](#) der Wohnsitzgemeinde anmelden.

Der Anspruch kann maximal für sechs Monate rückwirkend geltend gemacht werden.

5 Auszahlung

Der staatliche Rückerstattungsbetrag an die Pflegekosten wird jeden Monat gleichzeitig mit weiteren Leistungen (Renten, allfällige Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung) direkt ausbezahlt. Die Pflegefinanzierung wird rückwirkend bezahlt – das heisst, das beispielsweise im April die Pflegefinanzierung für den März ausbezahlt wird.

[Auszahlungstermine](#)

6 Meldepflicht

Veränderungen der Ansprüche infolge neuer Pflegeeinstufung oder neuer Heimtaxe werden direkt vom kantonalen Heim gemeldet.

Heime ausserhalb des Kantons St.Gallen übermitteln keine Veränderungen. In diesen Fällen liegt die Mitteilungspflicht bei den Heimbewohnern oder deren Vertretern.